

99129087261000, 99129087261000

Betreiberwechsel einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlage, außer Heizölverbraucheranlage und JGS-Anlage) anzeigen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/288776814/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129087261000, 99129087261000
Leistungsbezeichnung I	Betreiberwechsel einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlage, außer Heizölverbraucheranlage und JGS-Anlage) anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Betreiberwechsel einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlage, außer Heizölverbraucheranlage und JGS-Anlage) anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	ändern, Anzeigepflicht, Heizölanlage, AwSV,

Modul	Sachverhalt
	Wassergefährdende Stoffe, Wasserbehörde, Anlage, Heizölverbraucheranlage, Betreiber, Anzeige, Prüfpflichtige Anlage, wassergefährdend, Wechsel, Umgang, Anlagensicherheit, Heizöl, Stoffe, Gefährdungsstufe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.07.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/_40.html
Teaser	Wenn Sie eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen übernehmen, ist dieser Betreiberwechsel der zuständigen Behörde anzuzeigen.
Volltext	Bei der Übernahme einer bestehenden Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Sie als neue Betreiberin oder neuer Betreiber der Anlage verpflichtet, diesen Betreiberwechsel unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige übermitteln Sie der zuständigen Behörde Informationen zu den bisherigen und den neuen Betreibern, zur Eigentümerin oder zum Eigentümer und zur Anlagenübernahme. Die Anzeigepflicht besteht nicht für Heizölverbraucheranlagen.
Erforderliche Unterlagen	Ausgefülltes Anzeigeformular

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Voraussetzung ist eine prüfpflichtige Anlage, in der mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, mit Ausnahme von Heizölverbraucheranlagen.
Kosten	Gebühr: 25€ - 1.000€ Die Anzeige kann gebührenpflichtig werden, wenn zum Beispiel ein Bescheid zu erstellen ist.
Verfahrensablauf	• Sie füllen die für die Anzeige benötigten Formulare aus und senden sie der unteren Wasserbehörde postalisch oder per E-Mail zu oder Sie nutzen den Onlinedienst. • Die Behörde prüft Ihre Unterlagen auf Vollständigkeit und fordert gegebenenfalls fehlende Angaben oder Unterlagen nach. • Außerdem werden die inhaltlichen Voraussetzungen überprüft, wodurch es möglicherweise ebenfalls zu Nachforderungen kommen kann. • Falls keine Einwände bestehen, werden Ihre Antragsdaten in das Fachverfahren der Behörde eingetragen.
Bearbeitungsdauer	2 - 4 Woche(n)
Frist	Der Betreiberwechsel ist unverzüglich schriftlich oder online anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/wassergefaehrdende-stoffe/wassergefaehrdende-stoffe_node.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/wassergefaehrdende-stoffe/wassergefaehrdende-stoffe_node.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anzeige Betreiberwechsel einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlage, außer Heizölverbraucheranlage und JGS-Anlage) Entgegennahme • Die Anzeigepflicht besteht nur für prüfpflichtige Anlagen. • Der Betreiberwechsel von Heizölverbraucheranlagen

Modul	Sachverhalt
	ist von der Anzeigepflicht ausgenommen. • Die Anzeige muss der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich oder online angezeigt werden. • Zuständig: in Schleswig-Holstein die unteren Wasserbehörden der Kreise bzw. kreisfreien Städte
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	In Schleswig-Holstein sind die unteren Wasserbehörden der Kreise beziehungsweise der kreisfreien Städte zuständig.
Formulare	
Ursprungsportal	Betreiberwechsel einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlage, außer Heizölverbraucheranlage und JGS-Anlage) anzeigen